

EHESCHLIESSUNG

1. **Standesamtliche Eheschliessung in Deutschland:** italienische Staatsbürger benötigen ein Ehefähigkeitszeugnis des zuständigen italienischen Generalkonsulats;
2. **Standesamtliche Eheschliessung in Italien:** italienische Staatsbürger müssen das Aufgebot zur Eheschließung **persönlich** beim zuständigen Generalkonsulat bestellen.
3. **Konkordatsche:** das Aufgebot zur Eheschließung wird von beiden Brautleuten **persönlich** beim zuständigen Konsulat nach vorheriger Terminvereinbarung bestellt.

1. Schließung einer standesamtlichen Ehe in DEUTSCHLAND

Dafür benötigt ein im A.I.R.E. eingetragener italienischer Staatsbürger ein Ehefähigkeitszeugnis, das von dem zuständigen italienischen Generalkonsulat ausgestellt wird, ohne italienisches Aufgebot. Das Ehefähigkeitszeugnis ist 6 Monate lang gültig.

Für italienische Staatsbürger mit Wohnsitz in Italien ist dagegen die Bestellung des Eheaufgebots durch die italienische Gemeinde notwendig. Der Antrag erfolgt über das zuständige italienische Generalkonsulat, welches anschließend das entsprechende Ehefähigkeitszeugnis zur Vorlage beim zuständigen Standesamt ausstellt.

A – Unterlagen zur Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses

Von italienischen Staatsbürgern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Antragsformular (von beiden Brautleuten ausgefüllt und unterzeichnet) (Formular siehe unter „Formulare-Anträge“);
2. Fotokopie des Ausweisdokuments (mit sichtbarer Unterschrift des Inhabers);
3. Nachweis über die erfolgte Banküberweisung von Euro 6,00 (konsularische Gebühr);
4. Vorfrankierter Rückumschlag versehen mit entsprechender Empfängeradresse.

Die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses unterliegt amtlichen Überprüfungen. Die Dauer sowie die Modalitäten der Ausstellung sind gesetzlich vorgeschrieben. Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass die Wartezeit für die Ausstellung kürzer ist, wenn der Antragssteller folgende Unterlagen als Fotokopie zu o.g. Dokumenten hinzu fügt:

1. Fotokopie einer aktuellen „Aufenthaltsbescheinigung“ (deutsche Meldebehörde);
2. Fotokopie der aktuellen Geburtsurkunde (ausgestellt vom Standesamt der Geburt);
3. Falls geschieden/verwitwet: Fotokopie des rechtskräftigen Scheidungsurteils/Sterbeurkunde (bzw. Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk - auf Italienisch: „atto di matrimonio con annotazioni“).

Brautleute, welche deutsch oder von anderen EU-Staaten Bürger sind, legen folgende Unterlagen vor:

1. Antragsformular (von beiden Brautleuten ausgefüllt und unterzeichnet) (Formular siehe unter „Formulare-Anträge“);
2. Ausweiskopie mit sichtbarer Unterschrift des Inhabers;
3. Fotokopie einer aktuellen „Aufenthaltsbescheinigung“ für alle in Deutschland gemeldeten Staatsbürger (deutsche Meldebehörde); für alle **nicht** in Deutschland gemeldeten Staatsbürger genügt eine Fotokopie der vom deutschen Standesamt geforderten Wohnsitzbescheinigung;
4. Bei Scheidungs- bzw./Witwenstand: Fotokopie des Scheidungsurteils (**NUR falls dies nicht in Italien ausgestellt wurde**) bzw. der nicht-italienischen Sterbeurkunde (bzw. Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk).

Brautleute, welche **nicht EU Bürger** sind, legen folgende Unterlagen vor:

1. Fotokopie der aktuellen Geburtsurkunde ausgestellt vom Standesamt der Geburt;
2. Fotokopie einer Ledigkeitsbescheinigung des Herkunftslandes, **entsprechend legalisiert und direkt ins Italienische übersetzt**;
3. Fotokopie einer aktuellen „Aufenthaltsbescheinigung“ für alle in Deutschland gemeldeten Staatsbürger (deutsche Meldebehörde); für alle **nicht** in Deutschland gemeldeten Staatsbürger genügt eine Fotokopie der vom deutschen Standesamt geforderten Wohnsitzbescheinigung.
4. Bei Scheidungs- bzw./Witwenstand: Fotokopie des Scheidungsurteils (**NUR falls dies nicht in Italien ausgestellt wurde**) bzw. der nicht-italienischen Sterbeurkunde (bzw. Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk), **entsprechend legalisiert und direkt ins Italienische übersetzt**;
5. Ausweiskopie mit sichtbarer Unterschrift des Inhabers.

B – Das Ehefähigkeitszeugnis kann wie folgt beantragt werden:

Per Post adressiert an: Italienisches Generalkonsulat – Personenstandabteilung – Kettenhofweg 1-60325 Frankfurt am Main.

Persönlich beim Konsulat: nach vorheriger Online-Terminvereinbarung.

2. Schließung einer standesamtlichen Ehe in Italien

Die Schließung einer Ehe in Italien, ob standesamtlich oder kirchlich, darf erst nach der Veröffentlichung des Eheaufgebots durchgeführt werden. Das Aufgebot muss im Generalkonsulat über einen Zeitraum von mindestens 8 Tagen konsekutiv ausgehängt werden.

Die persönliche Vorsprache nach Online Terminvereinbarung ist erforderlich.

Unterlagen für die Veröffentlichung des Aufgebots zur Eheschließung:

Von **italienischen** Staatsbürgern sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Eine aktuelle, originale internationale Geburtsurkunde im Original (ausgestellt vom Standesamt der Geburt bzw. der Registrierung von den im Ausland geborenen italienischen Staatsbürger);
2. Aktuelle Aufenthaltsbescheinigung im Original (ausgestellt von der deutschen Meldebehörde);
3. Falls geschieden/verwitwet: **beglaubigte Kopie des rechtskräftigen** Scheidungsurteils/ originale Sterbeurkunde (bzw. Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk im Original);
4. Kopie des gültigen Ausweisdokuments.

Brautleute welche **nicht** die italienische Staatsangehörigkeit besitzen, legen folgende Unterlagen vor:

1. Aktuelle Geburtsurkunde im Original ausgestellt vom Standesamt der Geburt, **entsprechend legalisiert und direkt ins Italienische übersetzt**;
2. Aktuelle Ledigkeitsbescheinigung im Original, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes des letzten Wohnsitzes (Gemeinde oder Konsulat), **entsprechend legalisiert und direkt ins Italienische übersetzt**; deutsche Bürger sowie Staatsbürger eines Staates, welcher dem „Abkommen von München vom 5. September 1980“ beigetreten sind, wird ein „Ehefähigkeitszeugnis“ („Unbedenklichkeitsbescheinigung“) verlangt (ausgestellt vom zuständigen Standesamt bzw. Konsulat des Herkunftslandes)
3. Wohnsitzbescheinigung (für alle in Deutschland ansässigen Staatsbürger ist eine sogenannte „Aufenthaltsbescheinigung“ ausreichend).
4. Falls geschieden/verwitwet: beglaubigte Kopie des **rechtskräftigen** Scheidungsurteils/ originale Sterbeurkunde (bzw. Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk im Original);
5. Gültiger Personalausweis.

3. Konkordats-Ehe

Der im Ausland ansässige und im A.I.R.E. registrierte italienische Staatsbürger, welcher in Italien eine „Konkordats-Ehe“ einzugehen beabsichtigt, sollte sich zuerst beim zuständigen italienischen Pfarramt informieren. Nachfolgend muss das Brautpaar beim zuständigen italienischen Konsulat nach vorheriger Online-Terminvereinbarung persönlich vorstellig werden, um das Eheaufgebot zu bestellen.

Nach Ablauf jenes Aufgebots wird den Brautleuten eine Eheschließungs-Vollmacht ausgestellt, welche sie nachfolgend dem Pfarrer überreichen. Der Versand dieser Vollmacht erfolgt per vorfrankiertem Einschreibebrief, welchen die Brautleute vorlegen.

Diese Art der Eheschließung kann ab dem 4. Tag nach dem Aufgebot sowie innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf des Eheaufgebots zelebriert werden. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind bereits unter Punkt „2.) **Schließung einer standesamtlichen Ehe in Italien**“ aufgeführt.